

## **Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Trinkwasserversorgung aus Tiefengrundwässern erlassen wird (Regionalprogramm Tiefengrundwässer)**

Auf Grund des § 55g Abs. 1 Z 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ziel und Widmung**

Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung der Qualität und Quantität der oberösterreichischen Tiefengrundwasserkörper TGWK Tertiärsande [DBJ] (GK100157) und TGWK Tertiärsande [DUJ] (GK100160) und – unbeschadet bestehender Rechte – deren Widmung der Trinkwasserversorgung vorzugsweise über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen insbesondere für Gemeinden, Verbände und Genossenschaften sowie der Trinkwassernetzversorgung im Katastrophenfall.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

In der Anlage 1 ist die Grenze des Widmungsgebietes in einem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 140.035 dargestellt. In den Anlagen 2 bis 142 ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Widmungsgebietes durch Detailpläne im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung in der Anlage 3 maßgeblich.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Grundwasser: unterirdisches Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde (Poren, Klüfte, u. dgl.) zusammenhängend ausfüllt, unter gleichem oder größerem Druck steht, als er in der Atmosphäre herrscht, und dessen Bewegung durch Schwerkraft und Reibungskräfte bestimmt wird;
2. Grundwasserleiter, Aquifer: unter der Erdoberfläche liegender Boden- oder Gesteinskörper oder andere geologische Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, sodass entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist;
3. Grundwasserstockwerk: ein Grundwasserleiter, der durch vergleichsweise geringdurchlässige Boden- oder Gesteinsschichten von darüber und/oder darunter liegenden Grundwasserleitern getrennt ist;
4. Tiefengrundwasser: Grundwasser in den tieferen Schichten der Erdrinde, das eine weiträumige Überlagerung durch Deckschichten, eine lange Aufenthaltsdauer und meist besondere physikalisch-chemische Eigenschaften aufweist.;
5. Tiefengrundwasserkörper: hydrologisch abgegrenztes oder abgrenzbares Vorkommen an Tiefengrundwasser;
6. Thermalwasser: Grundwässer ab 20 Grad Celsius an der Entnahmestelle;

### **§ 4**

#### **Gesichtspunkte für die Erschließung oder Nutzung des Tiefengrundwassers**

(1) Bei der Handhabung der §§ 10, 21, 21a, 29, 31c, 56 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2017, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass

1. es zu keiner Beeinträchtigung der Widmungsziele kommt,
2. eine sparsame und nachhaltige Wasserverwendung erfolgt,
3. die Schutzfunktion der den Tiefengrundwasserkörpern zuordenbaren Deckschichten nicht eingeschränkt wird; ausgenommen davon sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Trink- und Nutzwasser- sowie Thermalwassergewinnung und zur Gewinnung von fossilen Kohlenwasserstoffen,
4. es zu keiner Vermischung von Wässern aus unterschiedlichen Grundwasserstockwerken durch das Vorhaben kommt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Kainerder  
Landesrat